

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 135c Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, hat die FMA die in § 135c Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher zu konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. Diese Verordnungsermächtigung wird in der LV-InfoV 2018 ausgeübt. Außerdem wird in der LV-InfoV 2018 mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung des § 135d Abs. 4 VAG 2016 ausgeübt. Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen beruhen ausschließlich auf der Ermächtigung gemäß § 135c Abs. 4 VAG 2016.

Mit der jüngsten Novelle der LV-InfoV 2018, BGBl. II Nr. 353/2019, wurden § 14 über die Modellrechnung sowie **Anlage 1** novelliert, um für die Versicherungsnehmer in der Modellrechnung im Hinblick auf die Volatilität der Kapitalmärkte eine größere Bandbreite möglicher Szenarien darzustellen. Der aktuelle COVID 19-Ausbruch stellt Versicherungsunternehmen vor erhebliche administrative Mehrbelastungen, insbesondere weil relevante Tätigkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand außerhalb des normalen Dienstortes bzw. der normalen Betriebsstätte erbracht werden können, relevante IT-Systeme aufgrund verstärkter Home-Office-Tätigkeit überlastet sein könnten und auch eine entsprechende Implementierung im Vertrieb erfolgen muss. Daher soll den Versicherungsunternehmen mit dieser Novelle mehr Zeit für die Implementierung der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2019 eingeräumt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 14):

Abs. 1 entspricht § 14 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2019, welcher mit 1. Juni 2020 in Kraft treten hätte sollen (§ 26 Abs. 3). Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs ist von Versicherungsunternehmen ab 1. Juni 2020 als Regelfall anzuwenden, soweit nicht die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 zur Anwendung gelangt. Für Versicherungsunternehmen, die bereits alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung zur Berechnung der Modellrechnung gemäß § 14 sowie zur Information über die Kosten und Gebühren gemäß **Anlage 1**, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2019, getroffen haben, ergeben sich daher durch den Entwurf keine Änderungen gegenüber der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2019. Sie sind verpflichtet, ab 1. Juni 2020 den inhaltlich identischen § 14 Abs. 1 des Entwurfs in Verbindung mit **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2019 anzuwenden.

Abs. 2 soll Versicherungsunternehmen, welche ihre Systeme und Prozesse zur Berechnung der Modellrechnung gemäß § 14 und zur Information über die Kosten und Gebühren gemäß **Anlage 1** aufgrund der COVID-19-Krisensituation nicht bis zum 1. Juni 2020 umstellen können, ermöglichen, diese Informationen längstens bis 31. Juli 2020 weiterhin auf Basis der bisherigen Rechtslage bereitzustellen. Abs. 2 steht daher unter der Tatbestandsvoraussetzung, dass das Versicherungsunternehmen glaubhaft machen kann, dass eine Nutzung der Ausnahmeregelung des Abs. 2 für das Versicherungsunternehmen auf Grund der COVID-19-Krisensituation erforderlich ist. Nicht erforderlich ist, dass die Erforderlichkeit vom Versicherungsunternehmen tatsächlich glaubhaft gemacht wurde. Es genügt, wenn das Versicherungsunternehmen in der Lage ist, die Erforderlichkeit glaubhaft zu machen, wenn die FMA die Glaubhaftmachung (gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt) im Rahmen eines Auskunftsverlangens (§ 272 Abs. 1 VAG 2016) verlangen sollte. Unter dieser Voraussetzung können Versicherungsunternehmen die Modellrechnung gemäß Abs. 2 erstellen, dessen Anforderungen inhaltlich § 14 der Stammfassung der LV-InfoV 2018 entsprechen. Außerdem ordnet Abs. 2 an, dass bei Nutzung des Abs. 2 auch die **Anlage 1** in der bisher gültigen Fassung des Art. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2018 zur Anwendung gelangt. Im Hinblick auf eine Darstellung der Leistung des Versicherungsunternehmens auf Basis einer angenommenen Wertentwicklung von 0% bleibt die Vergleichbarkeit zwischen den Modellrechnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gegeben.

Aufgrund der Intention des Gesetzgebers, dass Informationen an Versicherungsnehmer vergleichbar und transparent gestalten werden sollen (vgl. § 135c Abs. 4 VAG 2016), geht die FMA davon aus, dass bei Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 2 Versicherungsunternehmen eine entsprechende Auskunftspflicht (§§ 128, 133 VAG 2016) trifft. Versicherungsnehmer sollen insbesondere darüber aufgeklärt werden, dass der Information über die Kosten und Gebühren gemäß **Anlage 1** und der

Modellrechnung gemäß **Anlage 2** in den Szenarien eine angenommene Wertentwicklung von 2% und -2% statt 3% und -3% zugrunde gelegt wird.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des Abs. 2 ist von Versicherungsunternehmen auch im Zuge der Erstellung der jährlichen Kontonachricht gemäß § 5 zu berücksichtigen, da § 5 betreffend die jährlichen Informationspflichten auf die Vorgaben der Modellrechnung gemäß § 14 verweist. Versicherungsunternehmen, die auf Grund der COVID-19-Krisensituation im Zeitraum zwischen 1. Juni und 31. Juli 2020 im Rahmen der vorvertraglichen Informationen noch die Modellrechnung mit den Performance-Sätzen 2 %, 0 % und -2 % darstellen, sollten in diesem Zeitraum daher auch im Rahmen der jährlichen Informationen über die Auswirkungen von Abweichungen der aktuellen Werte von den zu Vertragsabschluss in der Modellrechnung prognostizierten Werten gemäß § 5 Z 1 unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Modellrechnung gemäß § 14 Abs. 2 informieren können.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 4):

§ 14 in der Fassung des Entwurfs tritt mit 1. Juni 2020 gemeinsam mit **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2019 (siehe § 26 Abs. 3) in Kraft. Mit 1. August 2020 wird § 14 in der Fassung des Entwurfs durch § 14 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2019 ersetzt.